



STADTGEMEINDE ST. ANDRÄ

BEZIRK WOLFSBERG / KÄRNTEN

Stadtgemeinde St. Andrä | St. Andrä 100 | 9433 St. Andrä

Kontakt:

Reinhold Duller

T +43 (0) 4358 / 27 10 DW 30

F +43 (0) 4358 / 27 10 DW 39

M gemeinde@st-andrae.at

Betreff: Neuerlassung des textlichen Bebauungsplanes
für das gesamte Gemeindegebiet St. Andrä

Datum: 10.02.2017

Zahl: 031-3/248/2017

KUNDMACHUNG

Die Stadtgemeinde St. Andrä beabsichtigt die Neuerlassung des textlichen Bebauungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet St. Andrä

Gemäß § 26 des Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GplG 1995 idgF. wird die Neuerlassung des textlichen Bebauungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet öffentlich kundgemacht.

In die Verordnung, die die Neuerlassung des textlichen Bebauungsplanes zum Gegenstand hat, kann während der Amtsstunden innerhalb der Kundmachungsfrist im Bauamt der Stadtgemeinde St. Andrä (Rathaus 2. OG) Einsicht genommen werden.

Jeder Eigentümer einer Liegenschaft, für den die Änderung des textlichen Bebauungsplanes wirksam werden kann, ist berechtigt, innerhalb der Kundmachungsfrist, berechnete und begründete Einwendungen schriftlich beim Rathaus der Stadtgemeinde St. Andrä, 9433 St. Andrä 100 einzubringen.

Die Kundmachungsfrist beträgt vier Wochen und beginnt nach dem Tage des Anschlages dieser Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde.

Die Kundmachung ist auch im Internet unter www.st-andrae.at (Rubrik: Amtliche Kundmachungen) abrufbar.

Der Bürgermeister:

i.V.

(Erster Vzbgm. Ing. Daniel Fellner)

Angeschlagen am: **10.02.2017**

Abgenommen am: **13.03.2017**